

Merksblatt «AHV-Überbrückungsrente»

Gemäss Artikel 22 des Vorsorgereglements Profond können versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, eine von Profond ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen (siehe Formular «**Antrag auf Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente**»).

Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Altersrente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert.

Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Altersrente (Stand 1.1.2024: CHF 29 400 p.a.) nicht übersteigen. Eine allfällige Teilinvalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung wird angerechnet.

Bei Teilzeitbeschäftigten und bei Teilpensionierungen wird die AHV-Überbrückungsrente i.d.R. entsprechend dem Beschäftigungs- respektive dem Teilpensionierungsgrad gekürzt, sofern im Vorsorgeplan nichts geregelt ist.

Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente.

Finanziert der Arbeitgeber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan definiert. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten.

Die Rentenzahlung erfolgt monatlich und in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des Referenzalters.

Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterlassenen gemäss Art. 30 lit. b) des Vorsorgereglements Profond ausbezahlt.

Auf der nächsten Seite sehen Sie eine Beispielberechnung einer versicherten Person, die sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lässt und eine gekürzte Altersrente mit AHV-Überbrückungsrente bezieht.

Altersrente mit AHV-Überbrückungsrente (Beispielberechnung)

Versicherte Person:	Mann	
Geburtsdatum:	28.8.1963	
Altersguthaben per 1.9.2024:	CHF 500 000	
Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung:	31.8.2024	
Alter:	60 Jahre und 0 Monate	
Gewünschte Höhe der AHV-Überbrückungsrente pro Jahr:	CHF 29 400 (Maximum)	
Gewünschte Dauer der AHV-Überbrückungsrente (1.9.2024–31.8.2029):	5 Jahre und 0 Monate	

Theoretische Altersrente pro Jahr (ohne AHV-Überbrückungsrente):
CHF 500 000 x 4.6% (Umwandlungssatz im Alter 60/0): **CHF 23 000**

Notwendiges Deckungskapital für die AHV-Überbrückungs-
rente (5 Jahre à CHF 29 400 p.a. = CHF 147 000 abdis-
kontiert auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung): CHF 139 866

Arbeitgeber beteiligt sich zu 50% an der Finanzierung:
50% von CHF 139 866 zulasten des Arbeitgebers: CHF 69 933
50% von CHF 139 866 zulasten der versicherten Person: CHF 69 933

Altersguthaben bei vorzeitiger Pensionierung: CHF 500 000
Abzüglich notwendiges Deckungskapital für die
Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente: ./ CHF 69 933
Gekürztes Altersguthaben für die Berechnung der
gekürzten Altersrente: CHF 430 067

Gekürzte Altersrente pro Jahr ab 1.9.2024:
CHF 430 067 x 4.6% (Umwandlungssatz im Alter 60/0): **CHF 19 788**

AHV-Überbrückungsrente pro Jahr vom 1.9.2024 bis 31.8.2029: **CHF 29 400**